Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund 44122 Dortmund

Dortmunder Systemhaus

Kaufmännischer Bereich
Deggingstr. 42
Zimmer 516/620

[redacted]

29.05.2007

10_2007_015_VOL

Aufforderung zur Angebotsabgabe

☒ offenes Verfahren ☐ nichtoffenes Verfahren ☐ Verhandlungsverfahren
☐ öffentliche Ausschreibung ☐ beschränkte Ausschreibung ☐ freihändige Vergabe

in Ermittlung eines Handelspartners zur Abwicklung des Microsoft Volumen Licensing Select Vertrag Verwaltung (Nr. UM000216; Vertragsnummer: 72S67978; Enddatum 31.05.2010)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie um Abgabe eines Angebotes. Dabei verwenden Sie bitte nur das beigefügte grüne Angebotsformular.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote werden ☐ zugelassen und sind auf einer besonderen Anlage zusammen mit dem Angebotsblatt ebenfalls unterschrieben einzureichen.
☒ nicht zugelassen

Angebotsfrist: **26.07.2007**
Empfänger des Angebotes ===> Stadt Dortmund, Dortmunder Systemhaus, 10/K-EK, Deggingstr. 42, 44141 Dortmund
Einsicht der Verdingungsunterlagen bei ===> Stadt Dortmund, Dortmunder Systemhaus, 10/K-EK, Deggingstr. 42, 44141 Dortmund
Der Zuschlag wird erteilt von ===> Stadt Dortmund, Dortmunder Systemhaus, 10/K-EK, Deggingstr. 42, 44141 Dortmund
Schriftliche Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Zuschlags- und Bindefrist: **15.10.2007**

Kosten der Verdingungsunterlagen: **10,00 EUR**
Ein für die Verdingungsunterlagen erhobener Betrag wird nicht erstattet.

Wertung: **Wertungskriterium ist der angebotene Rabattsatz, bei Gleichheit erfolgt ein Losentscheid**

Erfordernisse:

a) Berücksichtigen der beigefügten Bewerbungs- und Vertragsbedingungen sowie der ggf. beigefügten Zeichnungen, technischen oder sonstigen Bedingungen, Proben oder Muster,
b) Gesamtvergabe ☒
Vergabe ungeteilter Positionen als Einzellose ☐
c) Anlieferungs- oder Annahmestelle: siehe Verdingungsunterlagen
d) Lieferfrist siehe Verdingungsunterlagen
e) Bei offenem Verfahren und öffentlicher Ausschreibung sind Nachweise zur Beurteilung der Eignung des Bieters mit dem Angebot einzureichen.

Mit der Abgabe Ihres Angebotes unterliegen Sie den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A). Das Angebot wurde nicht berücksichtigt, wenn Sie bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist keinen Auftrag erhalten haben. Eine besondere Mitteilung hierüber ergeht nicht. Wollen Sie ausdrücklich über die Ablehnung Ihres Angebotes unterrichtet werden, so müssen Sie dies mit Ihrem Angebot schriftlich beantragen und einen adressierten Freiumschlag für die Rückantwort beifügen. Sollten Sie nicht beabsichtigen, ein Angebot abzugeben, bitte ich um kurze Mitteilung. Ein Nachteil entsteht Ihnen durch die Nichtteilnahme am Wettbewerb nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klüh(per EDV erstellt, daher ohne Unterschrift gültig)

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00 -12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Sie erreichen uns: mit der Stadtbahnlinie U 47 Haltestelle Kohlgartenstraße
Im Internet unter: www.dortmunder-systemhaus.de * *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.*
Unsere Bankverbindung: Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 054 260

Firma | Sachbearbeiter, Telefon, Fax und E-Mail-Adresse | Ort, Datum

---

Stadt Dortmund
Dortmunder Systemhaus
Kaufmännischer Bereich
-Einkauf- 10/K-EK
Deggingstr. 42
44141 Dortmund

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind, soweit sie zugelassen sind, auf besonderen Anlagen diesem Angebot beizufügen, die ebenfalls unterschrieben werden müssen.

Angebot

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen bieten wir in einwandfreier Ausführung an.

Wir erklären, dass wir bei Angebotsangabe die geltenden Vorschriften beachtet haben und erkennen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund und die weiteren in den Verdingungsunterlagen genannten oder beigefügten Vertragsbedingungen an.

An das Angebot halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden. Wir erklären hiermit, dass wir die steuerlichen Verpflichtungen gegen Bund, Land und Gemeinde sowie die Beitragsleistungen zur Sozialversicherung und die gültigen Arbeitsschutzvorschriften erfüllen. Uns ist bekannt, dass wir Leistungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Unterauftragnehmer übertragen dürfen und nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung hierzu nicht rechnen können. Bei der Weitergabe von Lieferungen und Leistungen an Unterauftragnehmer verfahren wir nach wettbewerblichen Gesichtspunkten, wobei kleinere und mittlere Unternehmungen nicht benachteiligt werden. Den Unterauftragnehmern werden keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt, als die diesem Angebot zugrunde liegenden Vereinbarungen. Im übrigen werden wir unsere Unterauftragnehmer davon in Kenntnis setzen, dass ihre Leistungen der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dienen. Bei der Auswahl der Unterauftragnehmer beachten wir die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29.01.1982 (BGBl. I S. 109). Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung und die Nichteinhaltung der Verpflichtungen weitere Lieferungen und Leistungen ausschließen.
Die Eigenerklärung des Bieters gemäß Ziffer 3.2 des Runderlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" (IR 0 02.3 - 45) vom 12.04.1999 (vgl. Punkt A – 2.) geben wir hiermit ab.
Wir erklären uns damit einverstanden, dass die von uns mitgeteilten Daten für das Vergabeverfahren elektronisch verarbeitet und gespeichert werden.

Übertrag von Blatt	EUR
Nettoendpreis	EUR
gesetzliche MWSt..	EUR
Angebotspreis	EUR

Gemäß Punkt 6 der Vertragsbedingungen bieten wir einen Skonto von ____ % an.

Firmenstempel und Unterschrift

A – 1. Umweltschutz

Nachweisbar umweltschonende Herstellungs- oder Arbeitsverfahren sowie die Verwendung umweltfreundlicher Materialien werden im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe berücksichtigt.

Für diesen Fall bitte ich auf einer besonderen Anlage um spezielle Angaben hinsichtlich der verwendeten Materialien, der Art der Herstellung bzw. der angewendeten Arbeitsverfahren.

Entsprechende Nachweise eines amtlich für die jeweiligen Prüfungen zugelassenen Prüfinstitutes sind ggf. mit dem Angebot einzureichen.

A – 2. Eigenerklärung des Bieters gemäß Ziffer 3.2 des Runderlasses des Innenministeriums Nordrhein - Westfalen "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" (IR 12.02.06) vom 26.04.2005

Mir ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines Unternehmens von Vergabeverfahren oder - verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW führen können, eingeholt wurden. Ich versichere hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten[1] oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten [2].

Mir ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle nach sich ziehen kann. Ich verpflichte mich, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

Die Abgabe dieser Erklärung bestätige ich mit Unterzeichnung des Angebotes.

[1] Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind - unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten- insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u. a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung -auch im geschäftlichen Verkehr- oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u. a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

[2] Ein Eintrag in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz –KorruptionsbG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331 – 335, 261 (Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265 b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266 a (Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Illegalen Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechung/Bestechlichkeit), 108 e (Abgeordnetenbestechung), StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere nach § 14 GWB durch Preisabsprachen und Absprachen über die Teilnahme am Wettbewerb,
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) oder nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf – oder Bußgeldverfahrens , wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

A – 3. Datenschutz

Bezüglich des Datenschutzes gilt die beigefügte Anlage 1 „Datenschutz".

Beauftragter für den Datenschutz /
Ansprechpartner für Datenschutzfragen
(bitte unbedingt angeben)

_____
Name des Datenschutzbeauftragten / Ansprechpartners

_____
Anschrift / Rufnummer des Datenschutzbeauftragten/Ansprechpartners

Unterrichtung nach § 12 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz NW:
Die erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und ggf. gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes nach der Verdingungsordnung für Leistungen –ausgenommen Bauleistungen- Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A).

Über die im Rahmen der Angebotsbearbeitung bekannt werdenden Angelegenheiten hat der Bieter Verschwiegenheit zu bewahren.

A – 4. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich die ausschreibende Stelle vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.

A – 5. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

A – 6. Form und Frist des Angebots

Das Angebot erfolgt schriftlich. Es ist dem Empfänger des Angebotes in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen. Der Umschlag ist mit Name und Anschrift des Absenders zu versehen und als Angebot zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss zusätzlich den Empfänger des Angebotes, das Aktenzeichen der ausschreibenden Stelle, die Bezeichnung der Ausschreibung und die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe benannte Angebotsfrist enthalten. Verwenden Sie zur Kennzeichnung des Angebots möglichst den beigefügten **roten Kennzettel**.

Die Abgabe von Angeboten in elektronischer Form ist nicht zugelassen!

Für das Angebot sind die von der ausschreibenden Stelle übersandten Formulare (grün) zu verwenden. Pro Bieter ist nur ein Hauptangebot zulässig. Die Abgabe mehrerer Hauptangebote kann ggfls. zum Ausschluss aller Angebote gem. § 25 Nr. 1 Abs. 2 Buchst. a) VOL/A führen. Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind soweit zugelassen als solche zu kennzeichnen.
Etwaige Änderungen und Berichtigungen des Angebots sind dem Empfänger des Angebotes in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen der wie oben beschrieben zu kennzeichnen ist.

Das Angebot, Nebenangebote, Änderungsvorschläge und auch etwaige Änderungen und Berichtigungen des Angebots sind zu unterschreiben und müssen dem Empfänger des Angebots vor Ablauf der Angebotsfrist zugegangen sein.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot in der oben beschrieben Form zurückgezogen werden.

Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

Muster und Proben des Bieters müssen als zum Angebot gehörig wie oben beschrieben gekennzeichnet sein.

Mit der Abgabe des Angebotes gibt der Bieter eine Erklärung über die Erfüllung
1. seiner steuerlichen Pflichten gegen Bund, Land und Gemeinde
2. der Beitragsleistungen zur Sozialversicherung
3. der Arbeitsschutzvorschriften ab (vgl. Angebotsformular grün 1. Seite)
Das Angebot muss die geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise enthalten.
Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf besonderer

Anlage seinem Angebot beifügen.

A – 7. Änderungen an den Eintragungen des Bieters

Gemäß § 21 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A müssen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen zweifelsfrei sein. Sollten bei der Bearbeitung des Angebotes Änderungen an Ihren Eintragungen notwendig werden, so sind diese unter Angabe des Datums entsprechend abzuzeichnen. Bitte beachten Sie, dass die ursprünglichen Eintragungen lesbar bleiben sollen.

A – 8. Änderungen an den Verdingungsunterlagen

Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind gem. § 21 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A unzulässig und führen zwingend zum Ausschluss des Angebots von der Wertung.

A – 9. Preise

Die Angebote müssen die geforderten Preisangaben bzw. preisbildenden Angaben enthalten.
Angebote, die nicht alle laut Leistungsbeschreibung geforderten Preisangaben oder preisbildenden Angaben enthalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent ohne Umsatzsteuer, anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes in einer Summe dem Angebotspreis zuzurechnen (vgl. Blatt 1 des grünen Angebotsformulars).

A – 10. Skonto

Skonto (siehe Buchst. B Ziffer 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund) wird nicht gewertet; es bleibt Inhalt des Angebotes und wird im Auftragsfall Vertragsinhalt.

A – 11. Gewährung von Mengenrabatten für Öffentliche Auftraggeber

Soweit zwischen Herstellern, deren Produkte angeboten werden und Behörden des Bundes, der Bundesländer, Kommunen, etc oder einer Vereinigung, die Interessen der öffentlichen Auftraggeber bündelt (KGSt, Deutscher Städtetag, AKD, KDN, ...) Vereinbarungen über Sonderrabatte für öffentliche Auftraggeber bestehen, bezieht der Bieter diese Sonderrabatte in sein Angebot ein.

A – 12. Nachprüfungsbehörde / Nachprüfungsstelle

a) Nachprüfungsbehörde bei
offenem Verfahren, nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren ist gemäß § 32a VOL/A die:
Vergabekammer bei der Bezirksregierung Arnsberg
Postfach
59817 Arnsberg
Hinweis zu Nachprüfungsverfahren:
Bei dem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer handelt es sich um ein formelles Verfahren, dass eine Rüge und einen formalen schriftlichen Antrag mit Begründung voraussetzt. Dieser Antrag ist zur Fristwahrung unter allen Umständen direkt an die Kammer zu richten.
Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag und eine Verletzung subjektiver vergaberechtlicher Rechtspositionen geltend machen kann. Mit dem Antrag ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Anträge, mit denen der Bieter Rechtsverstöße rügen will, die er bereits im Vergabeverfahren erkannt und nicht unverzüglich gerügt hat, sind unzulässig.
Die bei der Vergabekammer anhängigen Nachprüfverfahren sind gebührenpflichtig (mindestens 2.500,00 EUR).

b) Nachprüfungsstelle bei
öffentlicher Ausschreibung, beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe ist die:
Rechts- / Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Arnsberg
Postfach
59817 Arnsberg

A – 13. Mindestanforderungen in der Leistungsbeschreibung / Teststellungen

Alle angebotenen Leistungspositionen müssen die Mindestanforderungen erfüllen. Entsprechende Nachweise hat der Bieter (z.B. durch Beifügung von Produktblättern, Zertifikaten, u.s.w.) zu erbringen.
Soweit in der Leistungsbeschreibung kein konkretes Produkt benannt ist, stellt der Bieter auf Anforderung der ausschreibenden Stelle unverzüglich unentgeltlich Testmuster (auch mehrere) der angebotenen Produkte zur Verfügung. Der Testzeitraum ist auf maximal 2 Wochen ab Erhalt der jeweiligen Teststellung begrenzt. Nach

Abschluss der Tests werden die Teststellungen in Originalverpackung zurückgegeben oder zu Angebotsbedingungen angekauft.

A – 14. Unterauftragnehmer

Soweit der Einsatz eines Unterauftragnehmers geplant ist, ist dieser mit Angebotsabgabe zu benennen. Soweit Sie durch die Vergabestelle aufgefordert werden die im Teil A 1 genannten Eignungsnachweise beizubringen, sind diese gleichzeitig auch für den/die benannten Unterauftragnehmer vorzulegen. Zusätzlich sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Benennung der Teilleistungen, die der Unterauftragnehmer erbringen soll,
- Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers darüber, dass dem Bieter die notwendigen Ressourcen für die Erfüllung der benannten Teilleistungen zur Verfügung gestellt werden.

A – 15. Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z. B. Markennamen)

Sollten in den Vergabeunterlagen Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte oder Bezugsquellen angegeben sein, so gilt immer der Zusatz "oder gleichwertiger Art".

Bei der Wertung werden nur Angebote derjenigen Bieter berücksichtigt, die die für die Erfüllung der vertraglichen Bedingungen erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter zur Feststellung der o.a. Voraussetzungen Angaben zu machen und soweit gefordert durch Bescheinigungen zu belegen. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die geforderten Angaben und Nachweise müssen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung bei der Vergabestelle vorliegen. Soweit die angeforderten Erklärungen und Bescheinigungen nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt werden, kommt das Angebot für eine Zuschlagserteilung nicht in Betracht. Die Unterlagen können per Brief, Fax oder E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden.

Die nachfolgend aufgelisteten Angaben und Bescheinigungen werden ggf. angefordert:

A1 – 1. Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)

A1 – 2. Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens, sowie ggf. den Umsatz bezüglich der in der Aufforderung benannten Leistungsart bezogen auf die letzten Geschäftsjahre.

A1 – 3. Eine Liste der wesentlichen, in den letzten Jahren abgewickelten Aufträge. Der Umfang der Liste wird in der Aufforderung genau beschrieben.

A1 – 4. Nachweis über die Eintragung in das Berufsregister, z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.

A1 – 5. Bescheinigung über die Beitragsleistungen zur Sozialversicherung durch eine der im Betrieb vertretenen Krankenkassen. *

A1 – 6. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (bzw. Bescheinigung oder Auskunft in Steuersachen) vom zuständigen Finanzamt über die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen. *

A1 – 7. Angaben zum technischen Service

---

* *Die Bescheinigungen zu den Ziffern A1-5. und A1-6. dürfen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht älter als 6 Monate sein.*

Berücksichtigen Sie bitte, dass die Erstellung der Bescheinigungen einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Setzen Sie sich ggf. bereits vor der Aufforderung durch die Vergabestelle mit den Erstellern der Bescheinigungen in Verbindung.

Vertragsbestandteile werden die

B – 1. Bedingungen und Regelungen dieser Ausschreibung einschließlich ihrer Anlagen

B – 2. ☐ Besonderen Vertragsbedingungen für den Kauf von EDV-Anlagen und -Geräten (BVB-Kauf)

☐ Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten (BVB-Miete)

☐ Besonderen Vertragsbedingungen für die Überlassung von DV-Programmen (BVB-Überlassung) Typ I

☐ Besonderen Vertragsbedingungen für die Überlassung von DV-Programmen (BVB Überlassung) Typ II

☐ Besonderen Vertragsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen (BVB Pflege)

☐ Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf)

☐ Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung)

☐ Ergänzenden Vertragsbedingungen für die zeitlich unbefristete Überlassung von Standard-Software gegen Einmalvergütung (EVB-IT Überlassung Typ A)

☐ Ergänzenden Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standard-Software (EVB-IT Überlassung Typ B)

☐ Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhaltung)

☐ Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Pflege von Standardsoftware (EVB-IT Pflege S)

B – 3. Verdingungsordnung für Leistungen –ausgenommen Bauleistungen- (VOL),
Teil B -Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen- (VOL/B)

B – 4. Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

Die vorgenannten Bestimmungen gelten inhaltlich und in der oben aufgeführten Reihenfolge nacheinander und in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Abweichend von den Regelungen bzw. zusätzlich zu den Regelungen der besonderen bzw. ergänzenden Vertragsbedingungen (vgl. B 2.) gelten folgende Vereinbarungen:

C – 1. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer hat den Auftragsgegenstand sach- und rechtsmangelfrei zu übergeben bzw. zu überlassen.

Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt ist, bezieht sich der Vertrag, soweit er auf die Lieferung von Waren gerichtet ist, auf die Lieferung fabrikneuer Waren.

Für den Fall einer nach Auftragserteilung eintretenden unvorhergesehenen und nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden vollständigen oder teilweisen Unmöglichkeit der Leistung innerhalb der vertraglich vereinbarten Lieferfrist informiert der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber. In Absprache mit dem Auftraggeber bietet der Auftragnehmer Alternativlösungen an.

Sofern mit dem Vertrag besondere Preisbildungsregeln (z.B. Rabattsätze auf Preislisten) vereinbart sind, so stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich und ohne besondere Aufforderung sämtliche für die aktuelle Einzelpreisermittlung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

C – 2. Meistbegünstigungsklausel

Es wird gewährleistet, dass dem Auftraggeber die jeweils günstigsten Konditionen eingeräumt werden.
Werden seitens des Auftragnehmers, bei vergleichbarer Leistung, einem Dritten günstigere Konditionen als die in diesem Vertrag festgelegten gewährt, sind diese zeitgleich dem Auftraggeber zu gewähren.
Werden die angebotenen Produkte während der Vertragslaufzeit dem Auftragnehmer günstiger angeboten, als es den Preisen im Vertrag entspricht, wird die Preissenkung an den Auftraggeber weitergegeben.

C – 3. Mehr- / Minderleistungsklausel

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Auftragsvolumen um bis zu 20% zu über- oder zu unterschreiten. Bei einer Überschreitung gelten die in diesem Vertrag festgelegten Preise bzw. Preisbildungsregeln.
Mehrleistungen können maximal bis zu 2 Monaten nach Erfüllung des Vertrages beauftragt werden.

C – 4. Lieferung, Verzug, Haftung

Die diesbezüglichen Regelung der Besonderen und/oder Ergänzenden Vertragsbedingungen (BVB / EVB-IT) werden durch die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ersetzt. Die Regelungen der BVB und/oder EVB-IT zur Haftung des Auftragnehmers bei Verletzung von Schutzrechten gelten weiter.

C – 5. Vertragsstrafe und Schadenersatz

Im Falle des Verzuges oder wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistungen, sowie des Sach- oder Rechtsmangels und eines darauf beruhenden vollständigen oder teilweisen Ausfalls der vertraglich geschuldeten Leistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, soweit in der Leistungsbeschreibung gefordert, eine Vertragsstrafe in der dort festgelegten Höhe und Dauer zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe endet an dem Tag, an dem die Leistung auftragsgemäß erbracht wird, bzw. der Mangel behoben wird.

Die Ansprüche wegen Verzug oder wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung sowie bei der zu erbringenden Garantie bleiben unberührt.

Bei Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung durch den Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen, werden gezahlte Vertragsstrafen zu 50% auf den Schadenersatz wegen Nichterfüllung angerechnet.
Mit der Abnahme wird auf bereits entstandene Ansprüche (Vertragsstrafen, Schadenersatz, etc.) nicht verzichtet.

C – 6. Funktionstest

Zu liefernde Geräte sind vor Auslieferung einem Funktionstest zu unterziehen.

C – 7. Auftragsbestätigung

Der Auftragnehmer bestätigt den Auftrag, bei mehreren Teil- oder Abrufaufträgen auch jeden einzelnen Teil- oder Abrufauftrag, schriftlich, per Telefax oder nach Absprache über ein sonstiges Medium innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang des Auftrages, Teil- oder Abrufauftrages.

Abweichungen vom Auftrag sind in der Auftragsbestätigung besonders kenntlich zu machen.

C – 8. Liefertermin / Termin der Leistungserbringung

Die Lieferung / Die Erbringung der Leistung erfolgt zu dem im Auftrag benannten Termin spätestens jedoch vor Ablauf der in der Leistungsbeschreibung genannten Frist nach Auftragserteilung. Sofern in der Leistungsbeschreibung keine Frist angegeben ist, erfolgt die Lieferung / Leistungserbringung spätestens 3 Wochen nach Auftragserteilung.

Der genaue Liefer- / Leistungszeitpunkt ist mit dem Auftraggeber bzw. mit einem benannten Vertreter des Auftraggebers vor Lieferung / Leistungserbringung abzustimmen.

Bei Abweichungen vom vereinbarten Termin informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder per Telefax. Der Auftragnehmer bietet zeitgleich einen neuen Termin an.

Der Auftragnehmer befindet sich mit Ablauf der vereinbarten Frist zur Lieferung / Leistungserbringung, gerechnet vom Datum der Auftragserteilung automatisch in Verzug, ohne dass eine besondere Mahnung erforderlich wird.

C – 9. Anliefervorschriften/Lieferanschrift / Ort der Leistungserbringung

Sofern bei Warenlieferungen in der Leistungsbeschreibung oder im Auftrag keine abweichende Anlieferstelle benannt ist, erfolgt die Lieferung an:

Stadt Dortmund
Dortmunder Systemhaus
Kaufmännischer Bereich
Deggingstr. 42
44141 Dortmund
Zufahrt zum Innenhof für Anlieferungen
zwischen beiden Verwaltungsgebäuden (Hausnummern 38-40 und 42)

Die Warenannahme erfolgt an einem Dienstag oder Donnerstag ab 10.00 Uhr. Verschiebt sich der vereinbarte Anlieferungstermin um mehr als 1 Std., informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich fernmündlich unter der Rufnummer 0231/50-27528. Die Lieferung muss bis 13.00 Uhr abgeschlossen sein.

Die Anlieferung erfolgt bei einem Gewicht von mehr als 50 Kg auf Palette (möglichst Euro-Flachpalette).

In keinem Fall darf das Packmaß ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers die Maße 850 x 1500 x 1800 (Breite x Länge x Höhe in mm) überschreiten. Das maximale Gewicht einer Verpackungseinheit (z.B. Palette) darf 800 Kg nicht übersteigen.

C – 10. Ablieferungsnachweise / Nachweise der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer erstellt Ablieferungsnachweise / Nachweise der Leistungserbringung, die mindestens folgende Angaben enthalten:

- Auftragsnummer des Auftraggebers
- Waren-/Leistungsempfänger wie im Auftrag bezeichnet
- Bezeichnung und Anzahl der gelieferten Produkte / Art und Umfang der erbrachten Leistung
- Seriennummern gelieferter Produkte, sofern am Produkt eine Seriennummer angebracht ist
- Lieferdatum / Datum der Leistungserbringung
- Name der annehmenden Person in Druck- / Blockbuchstaben
- Eigenhändige Unterschrift der annehmenden Person

Die Einzelpositionen des Nachweises müssen den Positionen des Auftrages eindeutig zuzuordnen sein.

Eine Kopie des Nachweises ist dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch am 2. Werktag nach erfolgter Auslieferung / Leistungserbringung zuzuleiten.

C – 11. Teilleistungen / Teillieferungen

Teilleistungen / Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie laut Leistungsbeschreibung vorgesehen sind oder nach Absprache und mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers.

C – 12. Rücknahme von Verpackungsmaterial

Ergänzend zu Buchstabe B Ziffer 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund erfolgt die kostenfreie Rücknahme und ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials nach vorhergehender Terminabstimmung mit dem Auftraggeber.

C – 13. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind mit Kopien der unter C –10. aufgeführten Nachweise zu richten an:

Stadt Dortmund
Dortmunder Systemhaus
Kaufmännischer Bereich
Deggingstr. 42
44141 Dortmund

Die Rechnung enthält mindestens die unter C – 10 aufgeführten Angaben, sowie zusätzlich den Geschäftssitz, Kommunikations- und Bankverbindungen des Auftragnehmers. Die einzelnen Rechnungspositionen müssen sich direkt auf die jeweiligen Auftragspositionen beziehen.

Ordnungsgemäße Rechnungen werden nach Eingang beim Auftraggeber vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb von 21 Tagen bei Skontogewährung unter Abzug des vereinbarten Skonto bezahlt.

Die Vorlage von Teilrechungen ist nur ausnahmsweise nach vorheriger Absprache und mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

C – 14. Nutzung des Auftragsgegenstandes

Der Auftraggeber ist berechtigt, an in der Leistungsbeschreibung aufgeführten und erworbenen DV-Anlagen und –Geräten andere DV-Anlagen und – Geräte anzuschließen sowie überlassene DV-Programme zusammen mit anderen DV-Programmen zu nutzen.

Der Auftraggeber darf Vervielfältigungen von in der Leistungsbeschreibung aufgeführten und überlassenen DV-Programme und Programmdokumentationen zum Zwecke der Sicherung sowie für Prüf- und Archivzwecke herstellen. Vorhandene alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke müssen vollständig übernommen werden. Bei Dupliziersperren durch den Hersteller ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein Doppel der Programme und Programmdokumentationen (auf einem Datenträger) zur Verfügung zu stellen bzw. am Einsatzort bereit zu halten.

C – 15. Garantie

Soweit in der Leistungsbeschreibung (siehe Buchstabe D) nichts anderes bestimmt ist, gelten die nachfolgenden Regelungen:

Der Auftragnehmer gewährt eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie gem. § 443 BGB beginnend mit dem Datum der Lieferung.

Die Garantiedauer beträgt 3 Jahre, soweit in der Leistungsbeschreibung keine andere Dauer benannt ist.

Die Garantie umfasst uneingeschränkt alle Teile, auch Verschleißteile, außer Verbrauchsmaterial.

Für die Garantieabwicklung gelten folgende Vereinbarungen:

Vor-Ort-Garantie:
Im Rahmen der Garantie anfallende Arbeiten sind beim Auftraggeber am Aufstellungsort des Kaufgegenstandes auszuführen. Sollte ein Gerät ausnahmsweise im Rahmen der Reparatur durch den Auftragnehmer vom Aufstellungsort entfernt werden, gehen Transportkosten, -gefahr und Wegekosten zu Lasten des Auftragnehmers. Beim Austausch von Teilen sind nur Originalersatzteile des Herstellers und zwar gleichen Typs zu verwenden. Nach Reparatur oder Gerätetausch sind alle vor Eintritt des Garantiefalles vorhandenen Anschlüsse wiederherzustellen. Die Funktionsfähigkeit ist am Aufstellungsort des Vertragsgegenstandes nachzuweisen. Die Garantie beinhaltet Material, Arbeitslohn und Fahrtkosten. Die Garantiedauer ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

Reaktionszeit:
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass während der üblichen Wochenarbeitszeit (Montags bis Freitags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr) innerhalb von 6 Stunden nach Zugang der Störungsmeldung eine Bestätigung des Meldungseingangs an den Auftraggeber (per Telefax an die Fax-Nr. 0231 / 50 25 90 7 oder auf eine andere zu vereinbarende Weise) erfolgt. Liegt das Ende der geforderten Reaktionszeit außerhalb der vorstehend genannten Zeiten, erfolgt die Eingangsbestätigung spätestens am nächsten Arbeitstag bis 8:30 Uhr.

Wiederherstellungszeit:
Der Auftragnehmer hat die Störung innerhalb der Wiederherstellungszeit zu beseitigen und die volle Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes wiederherzustellen. Sollte die Wiederherstellung des Vertragsgegenstandes innerhalb der vereinbarten Wiederherstellungszeit nicht möglich sein, stellt der Auftragnehmer spätestens mit Ablauf der Wiederherstellungszeit kostenfrei einen mindestens gleichwertigen Ersatz für den Vertragsgegenstand zur Verfügung. Transportkosten, -gefahr und Wegekosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Wiederherstellungszeit beginnt mit Zugang der Störungsmeldung. Die Wiederherstellung ist innerhalb von 3 Werktagen abzuschließen, sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichende Wiederherstellungszeit benannt ist.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer die vereinbarte Wiederherstellungszeit nicht einhält, behält sich der Auftraggeber vor, nach Ablauf der vereinbarten Zeiten ein anderes Unternehmen mit der Störungsbeseitigung zu beauftragen und die entsprechenden Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen bzw. mit offenen Forderungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber aufzurechnen.

Im Störungsfall teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit der Störungsmeldung ein eigenes Ordnungsmerkmal und eine(n) Ansprechpartner(in) mit. Die Übermittlung der Störungsmeldung erfolgt nach Wahl des Auftraggebers per Telefax, per E-Mail oder per Telefon. Der Auftragnehmer stellt entsprechende Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung.

Der Auftragnehmer kündigt die Aufnahme der Arbeiten zur Störungsbeseitigung rechtzeitig dem/der benannten Ansprechpartner(in) an. Der Auftragnehmer dokumentiert den Eingang der Störungsmeldung, sowie die Abwicklung der Störungsbeseitigung bis zur Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit des Auftragsgegenstandes. Eine Durchschrift dieser Dokumentation stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unter Bezugnahme auf das Ordnungsmerkmal des Auftraggebers unverzüglich, spätestens jedoch 3 Werktage nach Beseitigung der Störung zur Verfügung.

D – 1 Ausgangslage

Die Stadt Dortmund tritt dem Microsoft Volumen Licensing Select Vertrag Verwaltung (Nr. UM000216; Vertragsnummer: 72S67978; Enddatum 31.05.2010) einschließlich der Microsoft Volumen Licensing Select Vertrag Zusatzvereinbarung (Zusatzvereinbarungs-ID CTM-1-EXKETC) mit den Anlagen A - D bei. Der Beitritt wurde am 30.05.2007 per förmlicher Beitrittserklärung ausgesprochen.

Es ist beabsichtigt aus diesem Vertrag, die für die Stadt Dortmund benötigten Lizenzen für Microsoft Produkte zu beziehen. Über dieses Vergabeverfahren soll der für die Abwicklung der Abrufe benötigte Handelpartner ermittelt werden.

Lizenzgeber ist die Fa. Microsoft, z. Zt. vertreten durch Microsoft Ireland Operations Limited, Carmenhall Road, Sandyford Industrial Estate, Dublin 18, Ireland, z. Hd. EOC Program Operations Dept..

D – 2 Leistungsgegenstand

Der über diese Ausschreibung ermittelte Select Handelspartner erbringt die in dem Microsoft Volumen Licensing Select Vertrag Verwaltung (Nr. UM000216; Vertragsnummer: 72S67978), seinen Ergänzungen und dem Beitrittsvertrag vorgesehenen Leistungen und stellt ohne gesonderte Berechnung eine qualifizierte Beratung (Produktauswahl, lizenz- und vertragsrechtliche Beratung, keine Anwenderschulung) der Stadt Dortmund (bei Bedarf auch beim Auftaggeber) sicher.

Für den aus dieser Ausschreibung abzuschließenden Vertrag kann von einem erwarteten Umsatz in Höhe von 940.000,00 EUR netto bis zum Ablauf des o.g. Microsoft Volumen Licensing Select Vertrages Verwaltung (Nr. UM000216; Vertragsnummer: 72S67978) ausgegangen werden. Bei diesem Wert handelt es sich lediglich um einen Anhaltspunkt zur Kalkulation. Der Wert wurde aufgrund der bisherigen Abrufpraxis, der zugrunde liegenden Preise sowie der Softwareeinsatzplanung bei der Stadt Dortmund sorgfältig geschätzt. Eine Abnahmeverpflichtung in der vorgenannten Höhe gegenüber dem ermittelten Handelspartner wird jedoch nicht begründet. Die verpflichtende Erklärung wird durch den einzelnen Abruf abgegeben.

Der Vertrag, der über diese Ausschreibung mit dem Auftragnehmer geschlossen wird, hat eine dem Microsoft Volumen Licensing Select Vertrag Verwaltung (Vertragsnummer: 72S67978) analoge Laufzeit, d.h. dass sich bei einer evtl. Verlängerung des Select Vertrages Verwaltung auch der zwischen der Stadt Dortmund und dem Auftragnehmer geschlossene Vertrag entsprechend verlängert.

Für die Dauer des Microsoft Volumen Licensing Select Vertrages Verwaltung (Nr. UM000216; Vertragsnummer: 72S67978), einschließlich eventueller Verlängerungszeiträume gilt der vom Auftragnehmer in seinem Angebot gewährte Rabattsatz.

D – 3 Preisermittlung

Der Handelspartner stellt jeweils unaufgefordert die aktuellen, für die Preisermittlung relevanten Unterlagen in einer für den Auftraggeber lesbaren Form (z.B. elektronisch übermittelte MS Excel Tabellen) zur Verfügung.

Alternativ stellt der Auftragnehmer geeignete Werkzeuge zur Verfügung, die es dem Auftraggeber ermöglichen den Preis direkt (online) fest zu stellen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eventuell darüber hinaus notwendige Preisanfragen spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Anfrage zu beantworten.

D – 4 Preisbildungsregeln

Die Preisbildung erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Abrufes für diesen Microsoft Volumen Licensing Select Vertrages Verwaltung (Nr. UM000216; Vertragsnummer: 72S67978) anzuwendenden Preisliste inkl. der zwischen der Fa. Microsoft und dem Bundesministerium des Innern vereinbarten aktuellen Rabattstaffel abzüglich des vom Handelspartner angeboten Rabatsatzes (vgl. D – 12).

D – 5 Bezugsberechtigung

Aus dem Vertrag dürfen Aufträge nur von der Stadt Dortmund -Dortmunder Systemhaus- erteilt werden. Angebote an Dritte oder Bestellungen Dritter unter Bezug auf diesen Vertrag sind nicht zulässig!

D – 6 Lieferfrist (vgl. C – 8)

Die abgerufenen Lizenzen werden direkt vom Lizenzgeber bestätigt. Insofern gelten die Regelungen in C – 8 dieser Ausschreibung nicht.

D – 7 Lieferort (vgl. C – 9)

Die Lizenzbestätigung erfolgt an die unter C – 9 dieser Ausschreibung, bzw. die im Select Beitritt genannte Stelle. Der Auftragnehmer hat Sorge dafür zu tragen, dass diese Daten dem Lizenzgeber bekannt gegeben werden.

D – 8 Rechnungsbegleichung (vgl. C – 13)

Es gelten die Regelungen unter C – 13 dieser Ausschreibung mit folgenden Ausnahmen:

Ein Abliefernachweis ist der Rechnung nicht beizufügen.

Die für die Rechnungsbegleichung maßgebliche Zahlungsfrist (30 Tage netto oder 21 Tage unter Skontoabzug) beginnt frühestens mit der Bestätigung des Lizenzgebers über die erfolgte Lizenzierung der abgerufenen Produkte, unabhängig vom Vorliegen einer evtl. bereits vorher erstellten Rechnung des Auftragnehmers.

D – 9 Garantie (vgl. C – 15)

Die Regelungen unter C – 15 dieser Ausschreibung gelten für den abzuschließenden Vertrag nicht. Es gelten lediglich die Regelungen des Microsoft Volumen Licensing Select Vertrages Verwaltung (Nr. UM000216; Vertragsnummer: 72S67978).

D – 10 Statusgespräche

Zur Vermeidung von Problemen bei der Vertragsabwicklung sowie zur Herbeiführung eines insgesamt guten, partnerschaftlichen Verhältnisses, verabreden die Vertragsparteien, sich bedarfsweise in einer Gesprächsrunde auszutauschen. Die Gespräche finden in den Räumlichkeiten des Dortmunder Systemhauses statt.

D – 11 Wertung

Die Wertung erfolgt unter Zugrundelegung des angebotenen Rabattsatzes. Bei Angeboten mit gleichen Rabattsätzen entscheidet das Los.

D – 12 Angebot

Auf die jeweils gültige Microsoft Volumen Licensing Select Vertrag Verwaltung (Nr. UM000216; Vertragsnummer: 72S67978; Enddatum 31.05.2010) Preisliste wird ein zusätzlicher Rabattsatz auf die jeweils bestellten Lizenzen in folgender Höhe gewährt:

_____ %

Anlage 1 „Datenschutz“

Zweck der Vertragsanlage

Diese Anlage konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien die sich aus der im Hauptvertrag in ihren Einzelheiten beschriebenen Leistung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Dies ist bei allen Arten einer von der Stadt Dortmund ausgehenden Datenfremdverarbeitung, externen Wartung und Programmpflege, Systembetreuung, Funktionsübertragung, Miete von Rechnerkapazität oder gewerblich-technischen Hilfsaufgaben (z.B. bei der Entsorgung von datenschutzrelevantem Material) der Fall. Für diese Fälle schreibt das Datenschutzgesetz NRW in § 11 Absatz 3 die Überleitung der für öffentliche Stellen verbindlichen Datenschutzvorschriften auf den Auftragnehmer vor.

Die hier getroffenen Regelungen dienen ebenfalls dem Zweck Regelungsunterschiede und Regelungslücken die zwischen dem bei einer Behörde anzuwendenden Landesdatenschutzrecht und dem von nicht-öffentlichen Stellen anzuwendenden Bundesdatenschutzrecht bestehen, zu schließen bzw. auszugleichen. Die Stadt Dortmund erfüllt dadurch ihre sich aus dem Landesdatenschutzrecht ergebenden Verpflichtungen.

Definitionen:

Personenbezogene Daten:
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Datengeheimnis
Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es gemäß § 6 Datenschutzgesetz NRW untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz
Nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes sollen Personen, die bei einer Behörde beschäftigt sind oder für eine Behörde tätig werden, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden. Die Obliegenheiten beziehen sich nicht nur auf Regelungen zum Datenschutz (insbes. das Datengeheimnis) sondern darüber hinaus auf die Einhaltung von Dienstgeheimnissen, Steuergeheimnissen etc.

Datenverarbeitung im Auftrag:
Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

Weisung:
Eine Weisung erfolgt durch die Leistungsbeschreibung im Hauptvertrag.

Überleitung des für die Stadt Dortmund geltenden Datenschutzrechtes gemäß § 11 Abs. 3 DSG NRW auf den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NW -) in der zur Zeit gültigen Fassung einzuhalten.
Er verpflichtet sich ebenfalls, die in der ‚Geschäftsanweisung für den Informations- und Datenschutz bei der Stadt Dortmund' vom 30.06.2001 aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. Die vorgenannte Geschäftsanweisung liegt zur Einsichtnahme bei der Stadt Dortmund, Dortmunder Systemhaus, Kaufmännischer Bereich –Einkauf-, Deggingstr. 42, 44141 Dortmund bereit.

Überleitung der für die Stadt Dortmund geltenden Kontrollrechte auf den Auftragnehmer

Dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Dortmund sowie Vertretern/innen der Auftrag erteilenden Dienststelle ist im Hinblick auf die datenschutzkonforme Verarbeitung die jederzeitige Kontrolle zu ermöglichen. Es wird weiterhin vereinbart, dass sich der Auftragnehmer nach § 11 Abs. 3 DSG NW der Datenschutzkontrolle durch die Frau Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW nach Maßgabe der für die Stadt Dortmund geltenden Datenschutzvorschriften unterwirft. Die Kontrollen können vorbeugend, nachgehend oder aus besonderem Anlass stattfinden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Kontrollmaßnahmen zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere

- Auskunft auf alle datenschutzrelevanten Fragen zu erteilen.
- Einsicht in alle Vorgänge, Protokolle und Aufzeichnungen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des städt. Auftrags stehen,
- Zutritt zu den entsprechenden Geschäftsräumen und dem Betriebsgelände zu gestatten.

Pflichten des Auftragnehmers

Weisungsrecht des Auftraggebers
Der Auftragnehmer ist im Hinblick auf besondere Anforderungen zur Datensicherheit an die Weisungen des Auftraggebers gebunden.

Technische und organisatorische Maßnahmen
Der Auftragnehmer hat seine innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des DSG NRW entsprechen.
Er gewährleistet insbesondere, dass
- nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit)
- personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität)
- personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit)
- personenbezogene Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität)
- festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogene Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit)
- die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig und nachvollziehbar dokumentiert sind (Transparenz)

Datenschutz- und Sicherheitskonzept
Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Leistung zur Verfügung. Dem Auftraggeber soll dadurch ermöglicht werden, zu prüfen, ob die in § 10 LDG NRW vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vom Auftragnehmer durchgeführt werden. .

Verpflichtung auf das Datengeheimnis / Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz auf das Datengeheimnis verpflichtet wurden. Der Auftragnehmer erkennt in diesem Zusammenhang ausdrücklich an, dass, entsprechend der Bestimmungen des DSG NRW und abweichend von den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes auch personenbezogene Daten außerhalb von automatisierten oder nicht automatisierten Dateien dem Datengeheimnis unterliegen (das DSG NRW stellt den Schutz personenbezogener Daten im Gegensatz zum BDSG nicht auf den Dateienbegriff ab und richtet sich auch auf den Schutz der personenbezogenen Daten, die sich außerhalb von Dateien, seien sie automatisiert oder nicht-automatisiert, befinden).
Bei Personalwechsel muss eine unverzügliche Neuverpflichtung stattfinden. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Auftragnehmer an Hand einer vollständigen Personalliste der mit der Vertragsabwicklung in Berührung kommenden Beschäftigten diese Verpflichtungen nach. Bei Verstößen gegen das Datengeheimnis treten außer den Rechtsfolgen die sich aus den anzuwendenden Datenschutzgesetzen ergeben, die unten genannten Rechtsfolgen hinsichtlich der Kündigung ein.

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass alle Personen, die mit Aufgaben aus der Erfüllung des Vertrages betraut sind, gegebenenfalls nach einer Verpflichtungserklärung gem. Verpflichtungsgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung gemäß dem beiliegenden Formblatt, das hiermit auch zum Vertragsinhalt wird, verpflichtet werden.

Beauftragter für Datenschutz
Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz mit, soweit der Auftragnehmer einen Beauftragten für den Datenschutz nach § 4f des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bestellt hat. Die Angaben werden bei der Prüfung der Zuverlässigkeit des Bieters (§ 2 Nr. 3 VOL/A) berücksichtigt. Hat der Auftragnehmer aufgrund der im § 4f BDSG genannten Ausnahmeregelungen keinen Beauftragten für den Datenschutz benannt, ist ein für Datenschutzfragen zuständiger Ansprechpartner des Auftragnehmers zu benennen.

Unterrichtung bei Störungen und Datenschutzverstößen
Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

Subauftragsverhältnisse
Aus Datenschutzgründen bedürfen Subauftragsverhältnisse zur Verarbeitung der Daten des Auftraggebers dessen ausdrücklicher Einwilligung.

Datenträger
Im Rahmen des Auftrages überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber.

Sonstige Bestimmungen

Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.

Folgen von Datenschutzverstößen

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des DSG/NRW-, insbesondere § 6 (Datengeheimnis) sowie § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2001) und anderer Gesetze treten die Folgen aus §§ 43 und 44 BDSG 2001 bzw. §§ 33 und 34 DSG NW ein. Danach werden Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen entweder als Straftaten geahndet oder als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern bedroht. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Die fristlose Kündigung ist auch dann zulässig, wenn ein Arbeitnehmer des Auftragnehmers ohne dessen Verschulden die Verschwiegenheitspflicht oder eine der anderen unter diesem Punkt genannten Pflichten verletzt hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den aufgrund dieser Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Schadensersatz

Wird einer Person durch eine unzulässige oder unrichtige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer ein Schaden zugefügt und werden in diesem Zusammenhang Schadensersatzansprüche gemäß § 20 DSG NRW gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht und wirksam, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden, ggf. auch über die einschränkenden Vorschriften des § 7 BDSG hinaus, zu ersetzen.

Was ist und will der Datenschutz?

- Wir leben in einer Zeit, in der ein unerlaubter bzw. zweckfremder Umgang mit uns betreffenden Daten unmittelbare Auswirkungen auf uns Menschen haben kann. Über den "Datenschutz", der diesen Datenumgang regelt, sollen daher wir Menschen geschützt werden. Der Datenschutz gehört daher zu den Grundrechten.

- Datenschutz ist für die Stadt Dortmund im Datenschutzgesetz NW und - für einige Verwaltungsbereiche - im Bundesdatenschutzgesetz geregelt. Beschäftigte und Auftragsnehmer/innen wie Sie müssen daher den Datenschutz "im täglichen Geschäft" anwenden.

- Wenn Sie bei Ihrer Tätigkeit bei oder für uns mit Informationen und Unterlagen in Berührung kommen, aus denen unmittelbare oder nur mittelbare Schlüsse auf Personen möglich sind, tritt der Datenschutz "in Aktion". Er beginnt mit der Informationsbeschaffung (Erhebung, Befragung USW.). Er gilt ferner für die Aufzeichnung personenbezogener bzw. personenbeziehbarer Informationen in Akten, Dateien USW., für ihre Auswertung und Nutzung, ja selbstverständlich für eine Weitergabe (Übermittlung, Offenbarung) an andere (Kollegen/innen, öffentliche Stelle - auch der eigenen Verwaltung sowie private Dritte). Er gilt sogar beim Akten- und Datentransport sowie beider Vernichtung (Löschung) von Informations-Datenträgern. Auch wenn Sie meinen, es handle sich nur um belanglose "Allgemeindaten', wie z. B. Wohnungsanschriften USW., der Datenschutz greift trotzdem. Warum? Weil sich eine Sensibilität oftmals sofort gar nicht einschätzen läßt. Selbst eine schlichte Anschrift kann Hinweise auf das soziale Umfeld eines Betroffenen bedeuten, also ein erheblich sensibler Sachverhalt sein. Sie sehen: Datenschutz ist auch mit belanglos erscheinenden Daten geboten! Datenschutzgrundregel ist, daß jeder personenbezogene Datenumgang von der "Erhebung" bis zur "Löschung" nur erlaubt ist, wenn z. B. die Datenkenntnis Handlungs- und Entscheidungsvoraussetzung gesetzlich geregelter Angelegenheiten ist - oder die Angelegenheit abschließend erledigt ist. Dabei ist jede Einzelinformation für sich zu sehen. Ferner bleiben personenbezogen beschaffte Daten für den ursprünglichen, gesetzlich vorgesehenen Bearbeitungszweck reserviert. Nur aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder wenn der/die Betroffene eingewilligt hat - sind Ausnahmen möglich.

- Datenschutz befaßt sich aber auch mit den Sicherheitsregeln beim Datenumgang selbst. Personenbezogene Akten, Vorgänge, technische Datenträger wie Dateien USW., Bildund Tonträger, Pläne und Karten usw. müssen sicher verwahrt und vor unberechtigtem Zugang/Zugriff geschützt werden. Unberechtigt ist jeder - auch der Kollege von nebenan -, der keinen Bearbeitungs- und Vertretungsauftrag hat oder aber von ihm zweckfremd abweicht. Gemeint sind hier aber auch Besucher, Wartungspersonal, Reinigungskräfte usw. die auch nur zufällig einen Einblick haben könnten, weil Informationen z. B. auf dem Schreibtisch offenliegen. Auch kann Ihr Papierkorb, später auch der Müll bzw. Papiercontainer sowie herumflatterndes Schriftgut beim Transport und auf der Deponie als Datenquelle durchaus interessant sein, wenn Sie vergessen, Ihr Abfallpapier vor dem Wegwerfen zu zerreißen/zerkleinern. Auch ein zufälliger Blick Unberechtigter auf Ihren Datenbildschirm kann durch geschickte Wahl der Aufstellposition, rechtzeitiges Ausblenden der Anzeige oder Abschalten nach Gebrauch verhindert werden.

- Sie sehen, der Datenschutz ist überall gefragt. Vor allem greift er auch dort, wo Aufträge über datentechnische Dienstleistungen, z: B. zur Datenerfassung und -verarbeitung erteilt wurden. Selbst nach Abschluß Ihrer Tätigkeit bei bzw. für uns gelten die Pflichten zur Einhaltung des Datenschutzes für Sie fort.

- Die Wichtigkeit, den Datenschutz einzuhalten, unterstreichen Schadensersatz-, Straf- und Bußgeldvorschriften. Ein unerlaubter Umgang z. B. mit personenbezogenen Dateidaten kann - je Ereignis -, egal ob durch zentrale oder dezentrale Bearbeitung, z. B. durch PC, auch ohne Nachweis eines Verschuldens des "Täters" eine Schadensersatzpflicht bis zu 250.000 € auslösen. Bestimmte Verstöße gegen das Datenschutzrecht sind auf einfache Anzeige hin strafbar(Freiheits- bzw. Geldstrafe); ansonsten kann eine Geldbuße bis zu 50.000 € drohen.

- Wenn auch Sie, verehrter) Mitarbeiterin) bzw. Auftragnehmerin) den Datenschutz einhalten, sichern Sie sich nicht zuletzt Ihr eigenes verfassungsmäßiges Recht auf "informationelle Selbstbestimmung und Unversehrtheit" und somit ein Stück Ihres ganz persönlichen Freiheitsraumes.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)
in der Fassung der Bekanntgabe vom 10. März 1987

§ 93 Begriff des Staatsgeheimnisses

(1) Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.
(2) Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.

§ 94 Landesverrat

(1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen, und dadurch Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung mißbraucht, die ihn zur Wahrnehmung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95 Offenbaren von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 96 Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97 Preisgabe von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen läßt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97a Verrat illegaler Geheimnisse

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter
(§ 94) bestraft. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

§ 97b Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97 a bezeichneten Art, so wird er, wenn

1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist, nach den verzeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestags um Abhilfe gerufen hat.

(4 War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, s: wird er auch dann bestraft, wen nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des 4 353 b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§133 Verwahrungsbruch

(1 Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung einzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstraße bestraft.

(2 Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3 Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2 Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder

2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nicht öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 1 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1)Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatliche geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,

3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehung-oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach 4 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I 5. 1398),

6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-,Unfall-oderLebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein im persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrnehmung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür forder, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

1. Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

2. Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

3. Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit

Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt 1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans

1. in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist.

   a) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1; 2. von der obersten Bundesbehörde
   b) in den Fällen des Absatzes I, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 355 Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger

   a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
   b) b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit
   c) aus anderem Anlaß durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen

   bekanntgeworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist, offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesertzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 336, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353 b Abs.1, §§ 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), abzuerkennen.

Stadt Dortmund
Dortmunder Systemhaus

44141 Dortmund, am

Niederschrift

☐ über die Ablegung eines Gelöbnisses nach § 6 BAT vom 23.02.1961

☐ über die Verpflichtung gemäß § 1 Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 - BGBl. I S 469

Gelöbnis

Herr/Frau

hat heute ein Gelöbnis über die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Dienstobliegenheiten und die Wahrung der Gesetze durch Nachsprechen der folgenden Worte und durch Handschlag bekräftigt:

> "Ich gelobe: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahren."

Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Herr/Frau

erklärt heute, über folgende Vorschriften belehrt worden zu sein, die ihm/ihr in Schriftform ausgehändigt wurden:

§§ 93 bis 97 b, 133, 201, 203, 204, 331, 332, 353 b, 355 und 358 Strafgesetzbuch.

Folgende Erklärung wird abgegeben:

> "Ich verpflichte mich zur gewissenhaften Erfüllung meiner Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit gegenüber jedermann, auch nach Beendigung meiner Tätigkeit bei der bzw. für die Stadt Dortmund. Ich bin auf die strafrechtlichen Folgen hingewiesen worden.
>
> Außerdem erkläre ich, die Datenschutzvorschriften des Landes NW und des Bundes einzuhalten und nehme zur Kenntnis, daß Datenschutzverstöße strafrechtlich bzw. als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.
>
> Die Verpflichtung schließt die Verpflichtung auf das Meldegeheimnis nach § 6 des Meldegesetzes NW ein. Das Merkblatt "Was ist und will der Datenschutz?" (siehe Rückseite) habe ich erhalten."

Unterschrift

Straße, Hausnummer

PLZ und Ort

Geschlossen:
Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage